

und seiner Allgewalt über die ganze Kirche verworfen und es kann somit kein Zweifel sein, daß Altkatholiken sich auf die Bestimmung des § 115, a. b. G., welche sich nur auf nichtkatholische christliche Religionsverwandte bezieht, nicht berufen dürfen.

Der Vertreter Dr. Rabenlechner wies darauf hin, daß die Altkatholiken als Sectierer aus der katholischen Kirche ausgeschlossen sind, daß die griechisch-orientalische Kirche sich auch die allgemeine katholische Kirche nennt, obwohl doch kein Kenner des Kirchenrechtes des bloßen Namens wegen die Griechisch-Richtunierten zu den Katholiken zählen wird. Die bloße Benennung „Katholiken“ erzeuge noch kein Recht. Das Gericht ließ den Recurs nicht gelten.

Die Ehen der Altkatholiken sind untrennbar. Sie werden im Forum des Gerichtes als Katholiken betrachtet. Da nach ihrem Verharren auf dem Standpunkte des canonischen Rechtes, welches nur Scheidung, nicht Trennung zuläßt, dieses für sie maßgebend ist, so sind Ehen der Altkatholiken, ja wenn zur Zeit der Eheschließung auch nur ein Theil nach § 111 a. b. G. altkatholisch war, gerichtlich untrennbar. Gesezt den Fall, der Vertreter Dr. Vincenz Rabenlechner hätte das Gericht zu überzeugen vermocht, daß Altkatholiken keine Katholiken sind, so steht doch noch der Wortlaut des Gesetzes entgegen: „Nach ihren Begriffen“. Nach den Begriffen der Altkatholiken ist die Ehe untrennbar. Der § 115 würde nur dann auf die Altkatholiken Anwendung finden, wenn sie ihr Gemeinde- und Synodalstatut ändern, ihre Namen ändern und ihre Begriffe über Ehe ändern. Nachdem sie schon das Kirchenrecht in puncto Priesterehe geändert haben, kann ja auch in diesem Punkte eine Aenderung eintreten, schon deswegen, um die Zahl der Gläubigen zu vermehren.

Jr. Gr., der nun mit einer Katholikin im Concubinate lebt und seine Kinder legitimieren will, dem vom kirchlichen Standpunkte die Trauung sogleich gewährt werden kann, weil die erste Ehe propter clandestinitatem ungiltig ist, kann des staatlichen Gesetzes wegen seiner Sünde kein Ende machen. Jeder katholische Priester, der ihn trauen würde, käme wegen Vorschubleistung zur Bigamie auf die Anklagebank.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Carl Kraja, Cooperator.

IX. (Wahrung des Amtsgeheimnisses.) Titus hatte in seinem Testamente seine Gattin zur Nutznießerin seines Vermögens eingesetzt, mit der Maßgabe, daß sie einem gewissen Karl und seiner Mutter ein bestimmtes Jahresgehalt zahle, und daß das Vermögen nach dem Tode seiner Witwe auf Karl übergehen sollte. Im Falle Karl ohne Nachkommen sterben sollte, habe die Richte des Titus, Bertha, welche seine Erbin geworden wäre, wenn er ohne Testament gestorben wäre, die Erbschaft nach ihm anzutreten. Bertha wendete sich an das Gericht mit der Forderung, daß das Testament für

ungültig erklärt werde. Titus habe während seiner Ehe mit der jetzt hinterbliebenen Witwe ein Verhältniß mit der Mutter des Karl gehabt, und Karl sei der illegitime Sohn des Titus. Das Gericht forderte den Beweis. Bertha berief sich auf den Bischof, bei dem Titus einen Act über die Herkunft Karls niedergelegt habe und auf das Taufregister. Auf die Aufforderung des Gerichtes an den Bischof, er solle die betreffenden Actenstücke ausliefern, erklärte dieser, der Aufforderung nicht entsprechen zu können, da ihm die Documente, welche man fordere, nur im Vertrauen und als streng geheime übergeben seien. Bertha berief sich dem gegenüber darauf, daß der Inhalt ja bekannt, eine Versagung der Auslieferung dieser Documente also unvernünftig sei. Sie wisse sehr genau, daß vor einem bischöflichen Notar ein Act aufgenommen, von dem Testator und der Mutter Karls unterschrieben sei und daß in diesem Actenstücke Karl als Sohn des Titus bezeichnet werde. Noch mehr; sie gab sogar den Namen des Notars und die Actennummer an. Durfte der Bischof nunmehr das anvertraute Geheimniß preisgeben?

Es handelt sich um ein *secretum commissum*, welches eine strengere Verpflichtung auflegt, als ein *secretum naturale* oder *promissum*. Gibt es indes keinen Fall, der von demselben zu entbinden vermöchte?

Das *secretum commissum* fügt zu der Verpflichtung, welche der Gegenstand selbst auferlegt (*secretum naturale*) eine weitere Verpflichtung aus der Gerechtigkeit hinzu. „Daher“, sagt Lehmkuhl, (I 1197) „kann ich, auch vom Oberen gefragt, dies Geheimniß nicht mittheilen, das ist, ich muß das Geheimniß bewahren, so lange derjenige, welcher es mir anvertraut hat, selbst ein Recht auf die Geheimhaltung hat. Handelt es sich indes nicht um ein schon bestehendes Uebel, sondern um ein solches, das erst angethan wird, nämlich wenn der, welcher das Geheimniß anvertraut, einem anderen Unrecht thut, oder ist ein verhältnismäßig größeres Uebel abzuwenden, so hat der Committent die Pflicht, von seinem Rechte abzustehen und mithin kann das anvertraute Geheimniß geoffenbart werden, wenn dies zur Abwendung jener Uebel nothwendig ist“. Soweit die allgemeine Regel. Unter Nr. 3 der Erklärungen findet sich unser Fall erörtert. „Es gibt Geheimnisse, welche stillschweigend Männern, welche ein Amt haben, in Dingen, welche dies Amt angehen, anvertraut werden, wenn andere deren Hilfe in Anspruch nehmen müssen, die Aerzte, Advocaten u. s. f. Diese Geheimnisse dürfen, wie der heilige Alphons lehrt, geoffenbart werden, wenn dies nothwendig ist, um einen schweren Schaden, sei es von der Communität, sei es von einem anderen oder von uns selbst fernzuhalten. Indes, handelt es sich um die Vermeidung der Schädigung einer Privatperson, so fügt der heilige Lehrer bei: Es sei denn wiederum, daß aus dieser Offenbarung nicht ein schwerer Schade für das Gemeinwohl entsteht. Es scheint hier noch ein Zusatz nothwendig: der Schaden der Privatperson, zu dessen Verhütung die Offenbarung des Geheimnisses nothwendig ist, muß wenigstens objectiv ungerecht sein und in dem Geheimnisse, um das es sich handelt, seine

Ursache haben. Noch strenger (fährt der genannte Autor in Nr. 4 fort), ist die Verpflichtung zur Geheimhaltung, wenn das Geheimnis solchen Personen mitgetheilt ist, welche kraft ihres Amtes die Stellung von Rathgebern inne haben. Da es sich bei diesen Personen stets um eine Schädigung des Gemeinwohles handelt, wenn das Geheimnis nicht gewahrt bleibt, so ist es in keinem Falle privater Schaden, selbst nicht, wenn es sich um das Leben handelt, gestattet, das Geheimnis zu verrathen, wenn anders nicht einzig Pläne der Bosheit geschmiedet werden“ (*nisi iniqua consilia capiuntur*).

Hatte Bertha schon ein *jus quaesitum*, den vollen Besitz des Rechtes auf die Erbschaft? Oder wenn dies auch nicht, hinderte die Nichtoffenbarung des Geheimnisses sie an der rechtmäßigen Geltendmachung ihres Rechtes? Bertha hatte noch kein volles Recht auf die Erbschaft. So sicher es feststand, daß sie die Nichte des verstorbenen Titus war und so sicher sie, wenn jener ab intestato gestorben wäre, die Erbschaft hätte beanspruchen können, ebenso sicher muß die Ungiltigkeit des Testamentes nachgewiesen werden, ehe von einem vollen Besitze des Rechtes die Rede sein kann. Bertha behauptet, den Inhalt des Documentes zu kennen; doch konnte sie diese Kenntniss sehr wohl einem ausgestreuten Gerüchte verdanken, daß alles so geschehen sei. Nun ziemt es sich aber nicht, daß, wenn eine Sache als geheim anvertraut ist, ein Gerücht als Beweis für die Richtigkeit des Thatbestandes angenommen werde. Sollte Bertha aber sich nicht einzig auf das Gerücht stützen, so hätte sie also die Beamten bestochen, ihre Kenntniss des Geheimnisses und damit die Begründung ihres Rechtes aus einer unerlaubten Handlung erhalten, auf welche sie, wenigstens vor dem geistlichen Richter, also vor dem Bischofe, keinen Rechtsanspruch herleiten konnte.

Was nun das Geheimnis angeht, so scheint hier der Fall vorzuliegen, von dem Lehmkuhl Nr. 4 spricht: „Es handelt sich um eine Schädigung des Gemeinwohles, wenn das Geheimnis offenbart wird. In der That ist dasselbe dem Bischofe kraft seines Amtes anvertraut worden und offenbart er dasselbe, so wird niemand weiter das nöthige Vertrauen haben, sich in ähnlichen Fällen an die geistliche Behörde zu wenden. Zudem würde die Herausgabe der Actenstücke der rechtmäßigen Gattin des Titus, seiner hinterlassenen Witwe, den größten Schaden zufügen, da es sie der Einkünfte des Vermögens berauben würde, Karl aber ein durch das Testament gesichertes Erbe entziehen. Der Nutzen mehrerer Personen und zwar mittelloser, und die Meidung öffentlichen Schadens muß gegen den Nutzen einer, noch dazu reichen Person, um deren bloße Bereicherung es sich handelt, den Sieg davontragen.

In diesem Sinne entschied denn auch die heilige Pönitentiarie am 21. August 1830, sowie die heilige Congregation der Bischöfe und Ordensleute am 25. Februar 1842.

Rom.

Aug. Arndt S. J.